

Mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 24.5.2007

Das Bundesverfassungsgericht verhandelte am 24.5.2007 zu den kommunalen Verfassungsbeschwerden von elf Landkreisen gegen Bestimmungen des SGB II. In der sechsstündigen Verhandlung wurde zunächst die von allen elf Landkreisen angegriffene Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte zu Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne kommunalindividuellen Belastungsausgleich erörtert. Schwerpunktmäßig ging es sodann um das von sechs Landkreisen daneben angegriffene Zusammenwirken von BA/Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II. Die Beschwerdeführer werden von Prof. Dr. Hans-Günter Henneke vertreten. Mit einer Entscheidung wird im September/Oktober 2007 gerechnet.

Beim Bundesdurchgriff auf die kommunalen Träger ging es hauptsächlich um Rechtsfragen, die zwischen den beschwerdeführenden Landkreisen, der Bundesregierung und dem Gericht erörtert wurden. Die Landkreise sehen sich durch den sog. Bundesdurchgriff auf die Kommunen, ohne dass dem die Finanzausstattung folgt, in ihren Rechten verletzt. Dabei geht es nicht darum, dass die Landkreise nicht die richtigen Träger für das SGB II wären oder die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im SGB II nicht als richtig erachtet würde; beides ist der Fall. Ziel ist vielmehr, die Schutzlosigkeit der Landkreise beim Aufgabendurchgriff des Bundes aufzuheben. Die Landkreise wiesen dabei auf die Bedeutung des vorliegenden Verfahrens über das Hartz IV hinaus hin und speisten die aktuelle Diskussion um den milliardenschweren Ausbau der Kindertagesbetreuung für die durch Bundesrecht bestimmten kommunalen Jugendhilfeträger ein.

Bei den ARGEen wurden die Fragen, ob diese zu errichten waren, ob die kommunalen Aufgaben zu übertragen waren und ob es sich an der Verfassung vorbei um eine unzulässige Mischverwaltung handelt, vor allem anhand der praktischen Umsetzung erörtert. Hierzu stellten auf Bitte des Gerichts die mit der Evaluation der Aufgabenträgerschaft vom DLT bzw. vom BMAS beauftragten Wissenschaftler Prof. Dr. Joachim Jens Hesse, Internationales Institut für Staats- und Europawissenschaften Berlin, und Prof. Dr. Claus Reis, Fachhochschule Frankfurt a. M., ihre bisherigen empirischen Erkenntnisse dar. Hesse bereitete anhand seiner empirischen Untersuchungen auf, dass das Dilemma des SGB II darin bestehe, dass das SGB II einerseits die Zuständigkeit für die Grundsicherung für Arbeitsuchende auf zwei Träger, die Agenturen für die Arbeit und die kommunalen Träger, verteilt habe, andererseits aber auf eine einheitliche personengebundene Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen setze und zwar unter Einschluss aller Leistungen und unabhängig von den Trägerzuständigkeiten. In den ARGEen komme es deshalb zu einer gleichsam sachnotwendigen Kompetenzvermischung im Sinne einer verbundenen, weder organisatorisch noch materiell sinnvoll voneinander zu trennenden Aufgabenwahrnehmung. Die Konstruktion der ARGEen führe damit zwangsläufig zu einer Einschränkung der Trägersouveränität hinsichtlich der Bund und Kommunen zugeordneten Aufgaben. Die Konsequenzen betreffen die materielle, vollzugsbezogene und finanzielle Verantwortung beider Träger. Überwinden oder abmildern ließen sie sich einzig dadurch, dass zumindest im Vollzug und hinsichtlich der Weisungsstränge die Aufgabenwahrnehmung wieder stärker getrennt, also auch inhaltlich voneinander geschieden werde. Damit allerdings würden wiederum ein zentraler Gesetzeszweck und mit ihm die Interessen der Hilfebedürftigen, die von einer einheitlichen Leistungserbringung profitieren, verletzt.

Hervorzuheben ist, dass in der Sache alle vier Sachverständigen übereinstimmend sowohl die Richtigkeit der Zusammenführung der Leistungen in einer Hand bekräftigten als auch die vielfältigen strukturellen und organisatorischen Probleme der ARGEen schilderten, die sich insbesondere in den Bereichen Personal, Aufsicht/Rechnungsprüfung, IT-Infrastruktur und Finanzierung zeigen. Unterschiede bestanden in der Einschätzung, ob und wie diesen Problemen vor Ort begegnet werden kann.

Im Ergebnis sahen sich die beschwerdeführenden Landkreise durch die Pflicht, die ARGEen zu bilden und die Vorgabe, die kommunalen Aufgaben auf die ARGE zu übertragen, sowie die unzulässige Mischverwaltung in den ARGEen in ihren Rechten verletzt. Sie bekräftigten die Alternative zu den ARGEen, nämlich die Leistungserbringung aus tatsächlich nur noch einer Hand. Rein formell kommt dafür die Bundesagentur für Arbeit ebenso in Betracht wie die Landkreise und kreisfreien Städte. Materiell aber wird die Verantwortung auf der kommunalen Ebene als die sachgerechtere angesehen.